

Stadt-Markt-Gemeinde Kammern i.L.

am 8.5.2017

K u n d m a c h u n g
=====

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt-Markt-Gemeinde Kammern i.L. vom 14.3.2017 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.03 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.06 beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 3.03 sowie die FWP-Änderung Nr. 3.06 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 27.04.2017, GZ.: ADT 13-10-100-200/2015-2 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Stadt-Markt-Gemeinde Kammern (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo, Mi, Fr - 8:00 bis 12:00 ; Mo - 14:00 bis 17:00

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 8.5.2017
abgenommen am 22.5.2017

Handwritten signature of the Mayor

